

Gemeinde Regensdorf

Generelles Feuerverbot auf dem gesamten Gemeindegebiet

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der weiterhin hohen Brandgefahr hat der Gemeinderat Regensdorf gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) ein generelles Feuerverbot auf dem gesamten Gemeindegebiet erlassen.

Bereits seit dem 26. Juni 2026 gilt im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand ein vom Kanton Zürich verfügbares Feuerverbot. Zudem hat die Gemeinde Regensdorf das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Entzünden von Höhenfeuern am 1. August 2026 untersagt.

Da sich die Trockenheitssituation seither nicht nachhaltig entspannt hat und weiterhin eine erhebliche Brandgefahr besteht, werden die Schutzmassnahmen ausgeweitet.

Das Feuerverbot umfasst insbesondere:

- das Entfachen sämtlicher offener Feuer im Freien;
- das Entzünden von Grillfeuern mit Holz oder Holzkohle;
- das Abbrennen von Feuerwerk;
- das Entzünden von Höhen- und Brauchtumsfeuern;
- das Entfachen von Räumungsfeuern;
- das Steigenlassen von Himmelslaternen;
- das Wegwerfen brennender oder glimmender Rauchwaren sowie Streichhölzer.

Vom Feuerverbot ausgenommen ist der Betrieb von Gas- und Elektrogrills, sofern diese auf einem nicht brennbaren Untergrund betrieben und jederzeit beaufsichtigt werden.

Die Bevölkerung wird dringend gebeten, das Feuerverbot konsequent einzuhalten und durch verantwortungsbewusstes Verhalten mitzuhelfen, Personen-, Sach- und Umweltschäden zu verhindern.

Zu widerhandlungen gegen diese Auflagen und das Verbot für das Abbrennen von Feuerwerk werden polizeilich geahndet.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Statthalteramt Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und beizulegen.

Allfälligen Rekursen wird gestützt auf § 25 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Kantons Zürich die aufschiebende Wirkung entzogen.